



Jugendordnung für die Kreis-Jugendfeuerwehr Goslar

**Herausgeber:
Kreis-Jugendfeuerwehr Goslar
Im Kreisfeuerwehrverband Goslar
Stand: September 2015**

Jugendordnung für die Kreis-Jugendfeuerwehr Goslar

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1. Die Kreis-Jugendfeuerwehr Goslar ist der Zusammenschluss aller Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Goslar. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Goslar.
- 1.2. Die Kreis-Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Goslar, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.3. Die Kreis-Jugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben gemäß dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder Jugendhilfegesetz - KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 - GültL 208/62) sowie den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 14.04.1994 und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 17/1995).
- 1.4. Der Sitz der Kreis-Jugendfeuerwehr ist Goslar, gleich dem Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar.
- 1.5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6. Die Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gliederung

- 2.1 Kreisebene - Kreisjugendfeuerwehrwart*

- Stadt- & Gemeindeebene
 - Stadt- / Gemeindejugendfeuerwehrwart*
 - Jugendfeuerwehrwart*
 - Jugendfeuerwehrmitglieder
 - Kinderfeuerwehrleiter*
 - Kinderfeuerwehrmitglieder

§ 3 Zweck und Aufgabe

- 3.1 Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr und dessen Verwirklichung
 - 3.1.1 das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,

 - 3.1.2 unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren
 - b) zukunftsorientierte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - c) Schulung, Aus- und Weiterbildung der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte
 - d) Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - e) Organisation von Kinder- und Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Kinder- und Jugendfeuerwehren untereinander
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden
 - g) Durchführung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - h) Vermittlung von Zuwendungen aus den Jugendplänen
 - i) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Mitarbeit in der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr
 - k) Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz
 - l) Gesundheitserziehung

- 3.1.3 die Einführung in die, dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten, gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder der Kreis-Jugendfeuerwehr Goslar sind die Kinder- und Jugendfeuerwehren des Landkreises Goslar.
- 4.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Kinder- oder Jugendfeuerwehr bei der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.
- 4.3 Den Jugendfeuerwehren wird die Annahme der Muster-Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Samtgemeinde oder Stadt empfohlen.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr Goslar sind:
- 5.1.1 der Kreis-Jugendfeuerwehrtag (KJFT)
 - 5.1.2 der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss (KJFA)
 - 5.1.3 die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung (KJFL)
 - 5.1.4 der oder die Kreisjugendfeuerwehrwart/in (KJFW)
 - 5.1.5 das Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr (KJuFo)

§ 6 Kreis-Jugendfeuerwehrtag

- 6.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der Kreis-Jugendfeuerwehr Goslar. Er tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes*, im Verhinderungsfalle unter dem Vorsitz eines stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes* zusammen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 6.2 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
- 6.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart*, einem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart* und dem Jugendsprecher* oder einem stellvertretenden Jugendsprecher* (also maximal drei Stimmen pro Jugendfeuerwehr)
 - 6.2.2 den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses und den stellvertretenden Gemeinde- / Stadtjugendfeuerwehrwarten*
 - 6.2.3 den Kinderfeuerwehrleitern*, einem stellvertretenden Kinderfeuerwehrleiter* und einem Betreuer* (also maximal drei Stimmen pro Kinderfeuerwehr)
 - 6.2.4 Stimmenhäufung ist unzulässig
- 6.3 Der Kreisjugendfeuerwehrwart* gibt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden* des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar und dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss mindestens sechs Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher bei dem Kreisjugendfeuerwehrwart* einzureichen.
- Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehren und den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss, den Kreisbrandmeister* und dem Geschäftsführer* des Kreisfeuerwehrverbandes einzuberufen.
- 6.4 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist grundsätzlich öffentlich; eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen bilden.
- 6.5 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist ein neuer Kreis-Jugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

- 6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar.

- 6.7 Über den Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart* und dem Kreisjugendfeuerwehrwart* zu unterzeichnen ist.

Eine Ausfertigung ist dem Geschäftsführer* des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar, dem Kreisbrandmeister*, dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss, allen Jugendfeuerwehrwarten* und Kinderfeuerwehrleitern* zuzusenden. Die Zusendung auf elektronischem Weg ist zulässig.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem Kreisjugendfeuerwehrwart* eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss.

- 6.8 Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrtages sind:

6.8.1 Wahl von den folgenden Funktionen auf drei Jahre:

- a) Den Kreisjugendfeuerwehrwart*
- b) Den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart* und damit den FBL* Lehrgänge
- c) Den Schriftwart*
- d) Den Kassenwart*
- e) Den FBL* Kinderfeuerwehren
- f) Den FBL* Presse- & Öffentlichkeitsarbeit
- g) Den FBL* Veranstaltungen und Wettbewerbe
- h) Auf Antrag weitere FBL

6.8.2 Wahl eines Kassenprüfers* auf zwei Jahre. Jährlich wechselndes Vorschlagsrecht der Städte und Gemeinden nach den Ordnungsnummern.

6.8.2 Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe. Jährlich wechselndes Vorschlagsrecht der Städte und Gemeinden nach den Ordnungsnummern.

- 6.8.3 Genehmigung der Jahresberichte und Haushaltspläne.
- 6.8.4 Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- 6.8.5 Festsetzung etwaiger Beiträge oder Umlagen
- 6.8.6 Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
- 6.8.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 6.9 Die Vorbereitung des Kreisjugendfeuerwehrtages obliegt dem Ausrichter. Während der Veranstaltung gilt striktes Rauch- und Alkoholverbot.

§ 7

Dienstversammlung der Jugendfeuerwehrwarte*

- 7.1 Die Dienstversammlung der Jugendfeuerwehrwarte* tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes*, im Verhinderungsfall unter dem Vorsitz des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes* zusammen.
- 7.2 Die Dienstversammlung der Jugendfeuerwehrwarte* setzt sich zusammen aus:
 - 7.2.1 den Stadt-/Gemeindebrandmeistern*, den stellvertretenden Stadt-/Gemeindebrandmeistern*, dem Ortsbrandmeister*, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister*, dem Jugendfeuerwehrwart*, dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart*, oder einem Betreuer* der Jugendfeuerwehren des Landkreises Goslar.
 - 7.2.2 den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses.
- 7.3 Die Dienstversammlung der Jugendfeuerwehrwarte* ist unter Angabe der Tagesordnung, die von dem Kreisjugendfeuerwehrwart* im Einvernehmen mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss zu erarbeiten ist, mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehrwarte*, die Mitglieder des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses, dem Kreisbrandmeister* und dem Geschäftsführer* des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar einzuberufen. Die Einladung kann auf elektronischem Weg zugesandt werden.
- 7.4 Die Vorbereitung der Dienstversammlung der Jugendfeuerwehrwarte* obliegt dem Ausrichter.
- 7.5 Die Aufgaben der Dienstversammlung der Jugendfeuerwehrwarte* sind in erster Linie die nach §3 aufgeführten Aufgaben.

7.6 Die Versammlungen §7 und §8 können gemeinsam durchgeführt werden.

§ 8

Dienstversammlung der Kinderfeuerwehrleiter*

8.1 Die Dienstversammlung der Kinderfeuerwehrleiter* tritt bei Bedarf unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes*, im Verhinderungsfall unter dem Vorsitz des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes* und des Fachbereichsleiter* Kinderfeuerwehr, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter* zusammen.

8.2 Die Dienstversammlung der Kinderfeuerwehrleiter* setzt sich zusammen aus:

8.2.1 den Stadt-/Gemeindebrandmeistern*, den stellvertretenden Stadt-/Gemeindebrandmeistern*, dem Ortsbrandmeister*, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister*, dem Kinderfeuerwehrleiter*, dem stellvertretenden Kinderfeuerwehrleiter* oder einem Betreuer* der Kinderfeuerwehren des Landkreises Goslar.

8.2.2 den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses.

8.3 Die Dienstversammlung der Kinderfeuerwehrleiter* ist unter Angabe der Tagesordnung, die von dem Kreisjugendfeuerwehrwart* im Einvernehmen mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss und dem zuständigen Fachbereichsleiter* zu erarbeiten ist, mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Kinderfeuerwehrleiter*, die Mitglieder des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses, dem Kreisbrandmeister* und dem Geschäftsführer* des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar einzuberufen, eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.

8.4 Die Vorbereitung der Dienstversammlung der Kinderfeuerwehrleiter* obliegt dem Ausrichter.

8.5 Die Aufgaben der Dienstversammlung der Kinderfeuerwehrleiter* sind in erster Linie die nach § 3 aufgeführten Aufgaben.

8.6 Die Versammlungen §7 und §8 können gemeinsam durchgeführt werden

§ 9

Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

9.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

9.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrwart*

- 9.1.2 dem stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart*
 - 9.1.3 den Gemeinde- / Stadtjugendfeuerwehrwarten*
 - 9.1.4 dem Schriftwart*
 - 9.1.5 dem Kassenwart*
 - 9.1.6 den Fachbereichsleitern*
 - 9.1.7 dem Kreis-Jugendsprecher und der Kreis-Jugendsprecherin
- 9.2 Auf Beschluss des Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss können die stellvertretenden Gemeinde- / Stadtjugendfeuerwehrwarte* an den Sitzungen des Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9.3 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Kreisjugendfeuerwehrwart* nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangt.
- 9.4 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.5 Über jede Sitzung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart* und von dem Kreisjugendfeuerwehrwart* zu unterzeichnen ist.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses, dem Geschäftsführer* des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar und dem Kreisbrandmeister* zuzuleiten. Der elektronische Versand ist zulässig.
- 9.6 Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses sind:
- 9.6.1 Durchführung der Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages.

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag vorbehalten sind.
 - 9.6.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen
 - 9.6.3 Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Kinder- und Jugendfeuerwehren und ihren Mitgliedern

- 9.6.4 Zusammenarbeit mit dem Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss und der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V..

§ 10

Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

- 10.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
- dem Kreisjugendfeuerwehrwart*
 - dem stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart*
 - dem Kassenwart*
 - dem Schriftwart*
 - den Fachbereichsleitern*
- 10.2 Der Kreisjugendfeuerwehrwart* und der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart* werden nach Bestätigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar dem Kreisbrandmeister* vorgeschlagen.
- 10.3 Der Kreisjugendfeuerwehrwart*, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart*, führen die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und außen.
- 10.4 Der Kreisjugendfeuerwehrwart*, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart*, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar und gehört dem Kreiskommando als Beisitzer* an.
- 10.5 Der Kreisjugendfeuerwehrwart*, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart*, erledigt die laufende Verwaltungsarbeit.
- 10.6 Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

- 10.6.1 wird durch den Kreisjugendfeuerwehrwart* einberufen. Von den Sitzungen sind Protokolle zu fertigen,
- 10.6.2 führt die Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages und des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses aus,
- 10.6.3 ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden* des Kreisfeuerwehrverbandes unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- 10.6.4 entwirft den Haushaltsplan der Kreis-Jugendfeuerwehr,

- 10.6.5 bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch,
 - 10.6.6 entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind,
 - 10.6.7 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.7 Der Kreisjugendfeuerwehrwart* und der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart* können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 01. Mai 2010.

§ 11

Kreis-Jugendforum

- 11.1 Das Kreis-Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Kreis-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 11.2 Jede Jugendfeuerwehr, beziehungsweise Gemeinde- / Stadtjugendfeuerwehr hat die Möglichkeit, den Jugendsprecher* und den stellvertretenden Jugendsprecher* zum Kreis-Jugendforum zu entsenden.
- 11.3 Das Kreis-Jugendforum tagt mindestens einmal, möglichst zweimal jährlich. Es wählt aus seiner Mitte möglichst eine Kreis-Jugendsprecherin und einen Kreis-Jugendsprecher (KJSp) (es sollten wenn möglich beide Geschlechter vertreten sein), die das Jugendforum im Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss vertreten. Die Wahl erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- 11.4 Stimmenberechtigt sind:
 - 11.4.1 Orts- und Stadtjugendsprecher* und ein Stellvertreter*
 - 11.4.2 Kreisjugendsprecher* und ein Stellvertreter*
- 11.5 Die Kreis-Jugendsprecherin oder der Kreis-Jugendsprecher vertreten das Kreis-Jugendforum (KJuFo) im Jugendforum der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. (JuFo).
- 11.6 Das Kreis-Jugendforum wird von dem Kreisjugendfeuerwehrwart*, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart*, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsleiter* Veranstaltungen und Wettbewerbe, begleitet und koordiniert.

- 11.7 Das Kreis-Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, von den Organen der Kreis-Jugendfeuerwehr zu hören.
- 11.8 Die Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr können dem Kreis-Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- 11.9 Das Kreis-Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- 11.10 Die Tagungen des Kreis-Jugendforum sind nicht öffentlich.
- 11.11 Die Geschäftsordnung des Kreis-Jugendforum wird gemäß der Geschäftsordnung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. übernommen. Änderungen können vom Kreis-Jugendforum ausgearbeitet und dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 12 Fachbereichsleiter*

- 12.1 Der Kassenwart* ist Fachbereichsleiter* für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte.
 - 12.1.1 Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des Kreisjugendfeuerwehrwartes*, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes*. Der Kassenwart* hat dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss regelmäßig zu berichten.
 - 12.1.2 Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes* und die Belege durch zwei der nach §6, Ziffer 6.8.1 gewählten Kassenprüfer* auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisung zu prüfen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart* und der Kassenwart* müssen zugegen sein; haben den Kassenprüfern* die notwendigen Erläuterungen zu geben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem folgenden Kreis-Jugendfeuerwehrtag in ausreichender Form zu berichten.
- 12.2 Der Schriftwart* hat den Kreisjugendfeuerwehrwart* in der Geschäftsleitung zu unterstützen und die Niederschriften anzufertigen.

- 12.3 Der Fachbereichsleiter* Kinderfeuerwehren vertritt die Leiter der Kinderfeuerwehren im Landkreis Goslar im Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss. Er hat über den Dienstbetrieb und Veranstaltungen, sowie Probleme der Kinderfeuerwehren im Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss und beim Kreis-Jugendfeuerwehrtag zu berichten.
- 12.4 Der Fachbereichsleiter* Presse- & Öffentlichkeitsarbeit vertritt die Kreis-Jugendfeuerwehr gegenüber den Medien. Er gehört der Pressegruppe des Kreisfeuerwehrverbands Goslar an. Seine weiteren Aufgaben sind:
- 12.4.1 Unterstützung der Pressesprecher oder Jugendfeuerwehrwarte auf Gemeinde- / Stadtebene und Ortsebene bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 12.4.2 Verfassen von Presstexten vor, während und nach Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr Goslar,
 - 12.4.3 Unterstützung des Fachbereichsleiter* Veranstaltungen und Wettbewerbe bei der Organisation von Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen,
 - 12.4.4 Entwicklung und Weiterentwicklung von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit,
 - 12.4.5 Pflege der Kategorie „Jugendfeuerwehr“ auf den Internetseiten des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar, sowie weitere Internetauftritte der Kreis-Jugendfeuerwehr Goslar.
- 12.5 Der Fachbereichsleiter* Veranstaltungen und Wettbewerbe plant alle internen und externen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr Goslar. Dazu zählen insbesondere:
- 12.5.1 Kreis-Orientierungsmarsch
 - 12.5.2 Bundeswettbewerb auf Kreisebene
 - 12.5.3 Abnahme der Jugendflamme Stufe 2
 - 12.5.4 Kreis-Jugendforum
 - 12.5.5 Veranstaltungen in Zeltlagern der Kreisjugendfeuerwehr
- 12.6 Bei Bedarf kann der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss weitere Fachbereiche einrichten, dessen Fachbereichsleiter* dann vom Kreis-Jugendfeuerwehrtag (§6 Ziff. 6.8.1) zu wählen sind.

§ 13 Finanzierung und Verwaltung

- 13.1 Die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr Goslar werden ehrenamtlich geführt.
- 13.2 Die Finanzierung der Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehr erfolgt:
 - 11.2.1 durch Zuweisungen des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar (Eigenmittel)
 - 11.2.2 durch Zuwendungen Dritter
 - 11.2.3 durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.
- 13.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 13.4 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
- 13.5 Über die Verwendung der der Kreis-Jugendfeuerwehr zufließenden Mittel entscheidet die Kreis-Jugendfeuerwehr im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.
- 13.6 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar kann den Kreisjugendfeuerwehrwart* jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 13.7 Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Goslar wurde auf dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag am 22.September 2015 verabschiedet und tritt am 23.September 2015 in Kraft.

* Anmerkung

Sämtliche in dieser Jugendordnung genannten Funktionen sind sowohl in männlicher, als auch in weiblicher Form zu verstehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.



Kreisjugendfeuerwehrwart
Jürgen Hage



Kreisbrandmeister
Uwe Borsutzky